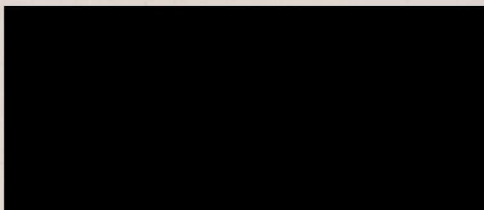




Bundesministerium für Digitales und Verkehr • 11030 Berlin



Invalidenstraße 44
10115 Berlin

Postanschrift
11030 Berlin

Tel. +49 30 18-300-0
Fax +49 30 18-300-1920

Ref-G10@bmdv.bund.de

www.bmdv.bund.de

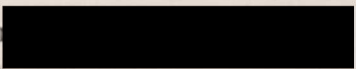
Betreff: Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) - Bescheid

Bezug: Ihr Antrag vom 18.10.2022, hier eingegangen am 18.10.2022,

Aktenzeichen: Z 25/286.2/11434 IFG

Datum: Berlin, 29.11.2022

Seite 1 von 3

Sehr geehrte(r) 

mit E-Mail vom 18.10.2022 beantragen Sie unter anderem nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) Zugang zu folgenden Informationen:

„Dokumente, die den Stand des Regierungsvorhabens zum Thema Bürgerbeteiligung in Planungsprozessen (siehe Koalitionsvertrag), dokumentieren“.

Es ergeht folgender Bescheid:

1. Ihr Antrag wird abgelehnt.
2. Der Bescheid ergeht auslagen- und gebührenfrei.

Begründung:

1. Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Bei den von Ihnen beantragten Dokumenten handelt es sich um amtliche Informationen § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG.

Im Bundesministerium für Digitales und Verkehr wird derzeit ein



Seite 2 von 3

Gesetzgebungsvorhaben vorbereitet, mit dem Teile des Planfeststellungsverfahrens stärker digitalisiert werden sollen. Dies betrifft auch die Bürgerbeteiligung in Planungsprozessen.

Ein Anspruch auf Zugang nach IFG zu den genannten Dokumenten zum geplanten Gesetzgebungsvorhaben besteht indes nicht.

Nach § 3 Nr. 3 b) IFG ist der Anspruch auf Informationszugang nicht gegeben, wenn und solange die Beratungen von Behörden beeinträchtigt werden.

Zum derzeitigen frühen Verfahrensstand erscheint es wahrscheinlich, dass das Bekanntwerden der das Gesetzgebungsverfahren betreffenden Informationen sich hemmend auf den Beratungsprozess von Behörden, insbesondere der Ressorts innerhalb der Bundesregierung, auswirkt. Geschützt wird der behördliche Entscheidungsprozess, der eine offene Meinungsbildung erfordert, um eine effektive, funktionsfähige und neutrale Entscheidungsfindung zu gewährleisten. Dies gilt nach der Rechtsprechung gerade bei der Vorbereitung von Kabinetts- und Ressortentscheidungen, die sich vornehmlich in ressortübergreifenden und -internen Abstimmungsprozessen vollzieht. Damit ist der Anspruch auf Informationszugang zum Zeitpunkt der Bescheidung nicht gegeben.

Darüber hinaus soll nach § 4 IFG ein Antrag auf Informationszugang abgelehnt werden für Entwürfe zu Entscheidungen sowie für Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung, soweit und solange durch die vorzeitige Bekanntgabe der Informationen der Erfolg der Entscheidung oder bevorstehender behördlicher Maßnahmen vereitelt würde. Bei den beantragten Informationen handelt es sich um solche Entwürfe zu Entscheidungen und Arbeiten, so dass auch der Versagungsgrund des § 4 IFG zum gegenwärtigen Zeitpunkt einschlägig ist.

2. Umweltinformationsgesetz (UIG)

Ein Anspruch nach § 3 Absatz 1 UIG ist nicht gegeben, weil es sich bei den angeforderten Informationen nicht um Umweltinformationen im Sinne von § 2 Absatz 3 UIG handelt.

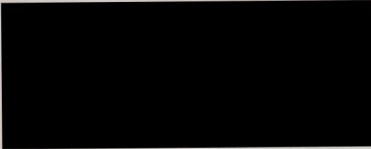
3. Verbraucherinformationengesetz (VIG)

Auch ein Anspruch nach § 2 Absatz 1 VIG ist nicht gegeben, weil es sich bei den angeforderten Informationen auch nicht um Verbraucherinformationen im Sinne des § 1 VIG handelt.



Seite 3 von 3

Mit freundlichen Grüßen



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesministerium für Digitales und Verkehr, Invalidenstraße 44, 10115 Berlin einzulegen.